OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: Datum:

LVwG-250236/2/AL – 250237/2 Linz, 29. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde 1. der A__ und 2. des B__, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. C__, gegen den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 2.8.2024, GZ: Präs/3b-200-1/0595/2024, betreffend Abweisung des Antrags auf sprengelfremden Schulbesuch

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 2.8.2024, GZ: Präs/3b-200-1/0595/2024, wies die Bildungsdirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) auf sprengelfremden Schulbesuch ihres Sohnes gemäß § 47 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) als unbegründet ab. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Gemeinde Unterach am Untersee am Attersee als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule dem sprengelfremden Schulbesuch nur unter der Voraussetzung zustimme, dass hinsichtlich des Volksschulbetriebs in D__ keine Versagungsgründe vorliegen und die Wohnsitzgemeinde die Zahlung des Gastschulbeitrags übernimmt; die Marktgemeinde Mondsee stimme dem Antrag nicht zu und habe klargestellt, dass sich die Ablehnung des Umschulungsantrags auch auf die Leistung eines allfälligen Gastschulbeitrages beziehe. Da somit die Bedingung für die Zustimmung ausdrücklich nicht erfüllt werde, müsse von einer Verweigerung der Aufnahme durch die Gemeinde Unterach ausgegangen werden. Es liege somit der zwingende Versagungsgrund gem. § 47 Abs 4 Z 1 Oö. POG vor, weshalb der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch abgewiesen werden müsse.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 21.8.2024. Begründend wird im Wesentlichen vorgebracht, dass im angefochtenen Bescheid die Gesetzeslage, insbesondere die Bestimmungen der §§ 47 Abs 1 und Abs 4 sowie 53 (insbesondere Abs 5) Oö. POG nicht angewendet würden. Die belangte Behörde unterstelle der positiven Stellungnahme der Gemeinde Unterach am Attersee, dass diese nach § 47 Abs 4 Z 1 Oö. POG die Aufnahme des Kindes verweigern würde. Genau dies sei aber nicht der Fall. Einerseits sei für die Anrufung der belangten Behörde ja gerade Voraussetzung, dass sich die beteiligten Gemeinden nicht gütlich einigen. Andererseits dürfe die Stellungnahme der Gemeinde Unterach am Attersee gerade nicht als eine Verweigerung der Aufnahme bewertet und gewertet werden. Eine Einigung über eine einvernehmliche Regelung der Leistung des Gastschulbeitrages sei laut dem Gesetz gerade keine Voraussetzung dafür, dass die Wohnsitzgemeinde den Gastschulbeitrag freiwillig bezahlt. § 53 Abs 5 leg cit enthalte eben eine explizite Regelung für die Leistung des Gastschulbeitrages durch die Wohnsitzgemeinde, wenn es zu keiner einvernehmlichen Regelung gekommen ist.
Der angefochtene Bescheid unterstelle damit sowohl dem Sachverhalt einen unrichtigen Inhalt, als auch dem Gesetz einen falschen Regelungsinhalt, als nach der angefochtenen Ansicht dann ein sprengelfremder Schulbesuch wohl immer nur dann möglich wäre, wenn die Wohnsitzgemeinde freiwillig/einvernehmlich einen Gastschulbeitrag bezahle. Es wird beantragt, das Oö. LVwG möge ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung in der Sache selbst erkennen, den Bescheid der

Bildungsdirektion Oberösterreich aufheben und dem Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch Folge geben; in eventu zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen, sowie Kostenersatz gemäß § 19a RAO aussprechen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 22.8.2024, eingegangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am selben Tag, wurde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch den von der Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand und lediglich Rechtsfragen zu klären waren. Im Übrigen wurde von den rechtskundigen Parteien auch explizit auf eine solche verzichtet.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf haben mit Schreiben vom 1.7.2024 die Aufnahme ihres Sohnes E__ ab Beginn des Schuljahres 2024/25 in die 1. Klasse der sprengelfremden Volksschule F__ bei der belangten Behörde beantragt. In diesem Antrag wird seitens der Bf ausgeführt, dass von den Bf Anfang März 2024 bei der sprengelmäßig zuständigen Volksschule G__ das Ansuchen um Umschulung für den Sohn E__ eingebracht worden sei. Der Antrag wird damit begründet, dass K größerer Bruder aktuell bereits die Volksschule D__ besuche und dass das Lehrerteam in D__ sehr gut sei. Weiters würde E__ in der Volksschule D__ im Rahmen des Musikunterrichts das Erlernen der Blockflöte ermöglicht.

Die Marktgemeinde Mondsee als Wohnsitzgemeinde und Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule hat entsprechend dem Schreiben vom 28.6.2024 dem sprengelfremden Schulbesuch ausdrücklich „keine Zustimmung erteilt“, wobei als „wesentlicher Entscheidungsfaktor“ der Gastschulbeitrag genannt wird (vgl. auch das Schreiben der Marktgemeinde Mondsee vom 11.7.2023 [gemeint wohl: 2024] sowie die telefonische Auskunft der Amtsleitung der Marktgemeinde Mondsee vom 1.8.2024 [ON 10 Erstbehördenakt]).

Die Gemeinde Unterach am Attersee als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule hat mit Schreiben vom 15.7.2024 festgestellt, dass „eine Aufnahme des Schülers nur dann positiv bewertet werden kann, wenn hinsichtlich des Volksschulbetriebs in D__ keine Versagungsgründe vorliegen und die Wohnsitzgemeinde die Zahlung des Gastschulbeitrags übernimmt. Nach Rücksprache mit der Amtsleitung der Wohnsitzgemeinde ist die Zahlung des

Gastschulbeitrags nicht vorstellbar, weshalb keine Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch erzielt wird.“

Von der Leitung der Volksschule D__ wird der sprengelfremde Schulbesuch ausdrücklich befürwortet.

III. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen. Insbesondere führt die Gemeinde Unterach als Schulerhalter der sprengelfremden Schule in ihrer Stellungnahme vom 15.7.2024 aus, dass ein sprengelfremder Schulbesuch nur dann positiv bewertet werden kann, wenn die Wohnsitzgemeinde die Zahlung des Gastschulbeitrags übernimmt. Dh mit anderen Worten, dass eine Zustimmung (Nicht-Verweigerung) des sprengelfremden Schulbesuchs nur unter der Bedingung erfolgt, dass die Leistung der Gastschulbeiträge durch die Wohnsitzgemeinde erfolgt. Da die Marktgemeinde Mondsee ausdrücklich klargestellt hat, keine Gastschulbeiträge für einen sprengelfremden Schulbesuch zu tragen, liegt daher eine Verweigerung der Aufnahme des schulpflichtigen Kindes seitens der Gemeinde Unterach als sprengelfremdem Schulerhalter vor.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Gemäß § 47 Abs 1 Oö. POG 1992, LGBl 1992/35, zuletzt geändert durch LGBl. 2023/57, ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bildungsdirektion Oberösterreich zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Gemäß § 47 Abs 4 leg. cit. ist die Bewilligung nach Abs 1 bzw. 3 zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb

besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule die für die Führung einer Klasse erforderliche Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

IV.2. Ohne Zweifel macht die Gemeinde Unterach als Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Zustimmung zur Aufnahme des Schulpflichtigen von der Bedingung der Bezahlung der Gastschulbeiträge durch die Marktgemeinde Mondsee abhängig. Da die Marktgemeinde Mondsee die Bezahlung dieser Beiträge ausdrücklich verweigert hat, liegt folglich eine Verweigerung der Aufnahme der Schulpflichtigen durch den gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule vor.

Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs 4 Z 1 Oö. POG dar (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178).

Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es nicht im Ermessen der Behörde gelegen ist, in einem solchen Fall doch den sprengelfremden Schulbesuch zu bewilligen. Bei einem derartigen zwingenden Versagungsgrund ist nicht auf die weiters vorgebrachten Beschwerdegründe einzugehen, da diesen keine Entscheidungsrelevanz zukommen.

Hinsichtlich des Vorbringens in der Beschwerde, dass nach § 53 Abs 5 Oö. POG jedenfalls ein Gastschulbeitrag durch die Wohnsitzgemeinde zu leisten ist, wenn es nicht zu einer einvernehmlichen Regelung gekommen ist, ist auf § 8 Abs 2 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und die diesbezügliche restriktive höchstgerichtliche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 16.244/2001) hinzuweisen:

Der VfGH hob die damalige Bestimmung nach dem Oö. POG, wonach „*die Vorschreibung von Gastschulbeiträgen für Schulpflichtige, deren Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, und die auch ohne Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen, ermöglicht [wird], ohne dass die Fälle des §8 Abs2 dritter Satz Z1 oder Z2 Pflichtschulerhaltungs-GrundsatzG vorliegen*“, als dem Grundsatzgesetz widersprechend auf. In Reaktion auf diese höchstgerichtliche Rechtsprechung kam es zu einer Novellierung der einschlägigen Bestimmung des § 53 Oö. POG durch LGBl.Nr. 30/2002. Vor diesem verfassungsrechtlichen (grunsatzgesetzlichen)

Hintergrund kann § 53 Abs 5 Oö. POG nicht als Regelung verstanden werden, die in jedem Fall zu einer Leistung des Gastschulbeitrages führt, unabhängig davon, ob eine Zustimmung zum sprengelfremden Schulbesuch durch die Wohnsitzgemeinde vorliegt oder nicht. Wenn damit aber eine Leistungspflicht eines Gastschulbeitrages durch die Wohnsitzgemeinde von deren Zustimmung iSd § 53 Abs 3 Oö. POG abhängt, stellt in weiterer Folge die Feststellung der Gemeinde Unterach in ihrer Stellungnahme vom 15.7.2024, dass ein sprengelfremder Schulbesuch nur dann positiv bewertet werden kann, wenn die Wohnsitzgemeinde die Zahlung des Gastschulbeitrags übernimmt, die Marktgemeinde Mondsee diese Gastschulbeiträge aber gerade nicht übernimmt, eine Verweigerung der Aufnahme des Schulpflichtigen iSd § 47 Abs 4 Z 1 Oö. POG durch die Gemeinde Unterach am Attersee dar. Das Vorbringen der Bf hinsichtlich § 53 Abs 5 Oö. POG, der im Sinne des Grundsatzgesetzes verfassungskonform auszulegen ist, geht daher ins Leere.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

Hinsichtlich des geäußerten Kostenersatzbegehrens nach der RAO wird auf den Grundsatz der Kostenselbsttragung für Parteien im VwG-Verfahren (§ 17 VwGVG iVm § 74 Abs 1 AVG) hingewiesen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (VwGH 26.6.1995, 93/10/0178). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas